

3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark vom 11. November 2016

Aufgrund der §§ 1, 10, 13 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark in ihrer Sitzung am 16.06.2020 folgende 3. Änderung der Verbandssatzung vom 11.11.2016 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

1. § 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform des Verbandes

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- Mitglieder des Verbandes sind die in Anlage 1 aufgeführten Kommunen. Das Verbandsgebiet ist in der Übersichtskarte, Anlage 2 dargestellt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.*

2. § 6 Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- Die Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung wird wie folgt festgelegt:*

Stimmenanteile der Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark für den Bereich der Trinkwasserversorgung

<i>Gemeinde</i>	<i>Stimmen</i>
<i>Boitzenburger Land</i>	<i>4</i>
<i>Flieth – Stegelitz</i>	<i>1</i>
<i>Gerswalde</i>	<i>2</i>
<i>Lychen</i>	<i>4</i>
<i>Milmersdorf</i>	<i>2</i>
<i>Mittenwalde</i>	<i>1</i>
<i>Temmen – Ringenwalde</i>	<i>1</i>
<i>Templin</i>	<i>19</i>

Stimmenanteile der Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark für den Bereich der Abwasserentsorgung

<i>Gemeinde</i>	<i>Stimmen</i>
<i>Boitzenburger Land</i>	<i>4</i>
<i>Lychen</i>	<i>4</i>
<i>Templin</i>	<i>19</i>

3. § 9 Verbandsausschuss

§ 9 Absatz 2 Buchstabe e wird wie folgt neu gefasst:

- e) *Im Weiteren beschließt der Verbandsausschuss über*
- *Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von bis zu 30.000 EUR,*
 - *Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen über 100.000 EUR, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Verbandes über 10.000 EUR,*
 - *Änderungen der Investitionspläne; die Zuständigkeit der Verbandsversammlung für Änderungen des Wirtschaftsplanes gemäß § 14 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung bleibt unberührt,*
 - *Umschuldung von Krediten mit einer Restschuld über 300.000 EUR,*
 - *Umsetzung der durch die Verbandsversammlung delegierenden Beschlüsse,*
 - *Empfehlungen zur Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.*

4. § 10 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)

§ 10 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. *Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dazu gehören:*

- *Aufgaben des Verwaltungsvollzugs,*
- *regelmäßig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Verkehrs,*
- *Ausführungen des Wirtschaftsplans und Bewirtschaftung der Mittel,*
- *Umschuldung von Krediten mit einer Restschuld bis zu 300.000 EUR.*

In Rechts- und Verwaltungsgeschäften kann die Verbandsleitung die Bezeichnung „Verbandsvorsteherin“ oder „Verbandsvorsteher“ führen.

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift der Verbandsleitung oder ihrer Stellvertretung.

Die Verbandsleitung ist befugt, über den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen bis 100.000 EUR und über Niederschlagungen und Erlass von Forderungen des Verbandes bis 10.000 EUR zu entscheiden.

5. Anlage 3

Anlage 3 fällt ersatzlos weg.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 17.06.2020

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher